

Gemeinde Surses



Gesetz für das Befahren von Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht	3
Art. 3 - Generelle Vorschriften	3
II. Strassen ohne Fahrverbot	
Art. 4 - Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen	3
III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot	
Art. 5 - Fahrverbot mit Ausnahmen	4
Art. 6 - Bewilligungsfreie Ausnahmen	4
Art. 7 - Bewilligungspflichtige Ausnahmen	5
Art. 8 - Fahrbewilligungen	5
IV. Regelung für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen auf den Strassen	
Art. 9 - Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs- und ähnlichen Fahrzeugen	5
V. Parkverbot	
Art. 10 - Generelles Parkverbot mit Ausnahmen	6
VI. Gebühren, Kontrolle	
Art. 11 - Gebühren für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge	6
Art. 12 - Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkieranlagen ausserhalb der Dorfzentren	7
Art. 13 - Kontrolle	7
VII. Haftung und Strafbestimmungen	
Art. 14 - Haftung	7
Art. 15 - Widerhandlungen	7
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 16 - Publikation und Signalisation	8
Art. 17 - Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 18 - Inkrafttreten	8

Das vorliegende Gesetz wird gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 - Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Das Gesetz regelt insbesondere das Befahren der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses.

² Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das vorliegende Gesetz aus und ist für den Vollzug zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an andere Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 3 - Generelle Vorschriften

Für die Benützung der Strassen gelten folgende Vorschriften:

- a) Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen können sämtliche Fahrten mit Motorfahrzeugen auf den Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses entschädigungslos verboten oder beschränkt werden.
Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen Winterstoppern erlassen. Auf diesen Strassen erfolgt kein Winterdienst und das Befahren dieser Strassen ist nicht gestattet.
- b) Die Fahrgeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen. Die Strassen sind von allen Motorfahrzeughaltern rücksichtsvoll und gegenüber anderen Benützern der Strassen (z.B. Wanderer, Biker, Tiere, andere Motorfahrzeughalter) mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.
- c) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Kreuzen hat ausschliesslich an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen.
- d) Es gilt ein Höchstgewicht der Motorfahrzeuge bis 18 Tonnen. Der Gemeindevorstand kann bei begründetem Bedarf und sofern es der Strassenzustand erlaubt, eine höhere Gewichtsbeschränkung bewilligen.

II. Strassen ohne Fahrverbot

Art. 4 - Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Bivio - Septimer bis Parkplatz La Foppa
- Sur - Alp Flix bis Parkplatz Alp Vanastg

- Savognin - Veia d'Alp bis Parkplatz Curvanera
- Parsonz - Val Nandro bis Parkplatz Radons
- Salouf - Cre digl Lai bis Parkplatz Sars
- Salouf - Munter bis Parkplatz Plaz Munter
- Verbindungsstrasse Salouf - Parsonz
- Verbindungsstrasse Riom - Savognin
- Talvangas - Tigias davains bis Parkplatz Rodas
- Cunter - Promastgel bis Parkplatz Promastgel, über Muntschect
- Savognin - Tarvisch bis Parkplatz Salva da Lattas
- Tinizong - Pensa bis Parkplatz Pensa
- Mulegns - Plaz (Faller)
- Savognin - Parnoz - L'Eisla - Malmigiucr

III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot

Art. 5 - Fahrverbot mit Ausnahmen

¹ Für alle nicht in Art. 4 aufgeführten Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf Gebiet der Gemeinde Surses gilt ein generelles Fahrverbot.

² Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und Art. 7 dieses Reglements.

Art. 6 - Bewilligungsfreie Ausnahmen

Vom Fahrverbot ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- m) Fahrten von Ärzten, Tierärzten und Besamungstechniker, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild, für die Nachsuche von verletzten Tieren sowie für die Ausübung der Steinwild- und Sonderjagd.

Art. 7 - Bewilligungspflichtige Ausnahmen

¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin und grundsätzlich gegen Bezahlung einer Gebühr gemäss Art. 11 dieses Gesetzes Fahrbewilligungen für

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern oder Mietern, ihre Ehepartner (Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben oder Partner, welche mindestens fünf Jahre in einer gefestigten Konkubinats-Beziehung leben, sind Ehepartnern gleichgestellt) sowie Verwandte in direkter Linie, für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Betreiber von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben mit Gastwirtschaftsbewilligung, sofern diese über geeignete Parkplätze verfügen;
- d) Fahrzeuge von Lieferanten;
- e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g) Fahrten zum Unterhalt von Stromversorgungsnetzen;
- h) Fahrten für Wanderbusse, gewerbliche Taxifahrten und Fahrten für touristische Angebote;
- i) Fahrten in nachweisbarer Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Naturparks Parc Ela;
- k) Fahrten zum Abtransport von Los- und Leseholz;
- l) Offizielle Übungen und Prüfungen des Schweißhundclubs;

² Zu den Bewilligungen unter Art. 7 Abs. 1 lit. a) und b) kann jeder Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsmieter noch zusätzlich eine übertragbare Besucherkarte beantragen.

³ Die Fahrten haben jeweils auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. Örtlichkeit zu erfolgen. Andere Fahrten sind nicht gestattet.

⁴ In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 - Fahrbewilligungen

¹ Die Fahrbewilligung ist nicht übertragbar und muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

² Die Ausstellung der Bewilligungen erfolgt nach Weisung des Gemeindevorstands bei der Gemeindegkanzlei.

³ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen verfallen per Datum der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes.

IV. Regelung für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen auf den Strassen

Art. 9 - Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen

¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für das Befahren von Strassen bzw. Strassenabschnitten, sofern die Strassen- und Verkehrsverhältnisse dies gestatten, mit Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen für

- a) Zufahrten zu Wohnliegenschaften und Maiensässen sowie zu im Winter offenen Dienstleistungsbetrieben;
- b) Für Dienstfahren von Gemeinde, kantonalen und Bundesstellen sowie von Energieunternehmen;

c) Offizielle Taxifahrten auf einzelnen Strecken.

² Die generellen Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 3) gelten gleichermassen für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen.

³ Alle Motorschlitten und Quad-Tracs haben mit Fahrzeugausweis und Kontrollschild ausgerüstet zu sein.

⁴ Die erteilte Bewilligung gilt nur für die Zufahrt auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. Örtlichkeit. Das Befahren des freien Geländes ist in jedem Fall untersagt.

⁵ Das Befahren der Strecken erfolgt auf eigene Gefahr.

⁶ In besonderen Einzelfällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

V. Parkverbot

Art. 10 - Generelles Parkverbot mit Ausnahmen

¹ Im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen gilt grundsätzlich ein generelles Parkverbot.

² Es darf ausschliesslich auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen ausserhalb der Dorfzentren mit entsprechender Tages-, Wochen- oder Saisonbewilligung parkiert werden.

VI. Gebühren, Kontrolle

Art. 11 - Gebühren für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge

¹ Die Fahrbewilligungen sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren für die Fahrbewilligungen setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 3 festgelegten Gebührenrahmens abgestuft nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Motorfahrzeuge fest.

³ Die Gebühr für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge gemäss Art. 7 beträgt:

- a) Saisonbewilligung (Jahresbewilligung) für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 50.00 und max. Fr. 200.00
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 20.00 und max. Fr. 100.00
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 10.00 und max. Fr. 50.00
- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte der obigen Ansätze
- e) Fahrzeuge über 18 t entrichten das Doppelte der obigen Ansätze.

⁴ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnliche Fahrzeuge beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00.

⁵ Gebühren von bereits erworbenen Fahrbewilligungen werden nicht zurückerstattet.

⁶ Die jeweils gültigen Ansätze werden vom Gemeindevorstand in einer Tarifordnung festgelegt.

Art. 12 - Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkieranlagen ausserhalb der Dorfzentren

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen ausserhalb der Dorfzentren setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 2 festgelegten Gebührenrahmens und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die kantonalen Behörden abgestuft nach der zeitlichen Dauer fest.

² Die Gebühr für das Parkieren beträgt: Fr. 5.00 bis Fr. 40.00 für eine Tagesbewilligung; Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 für eine Wochenbewilligung; und Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 für eine Jahresbewilligung.

³ Für angebrochene Zeiteinheiten wird keine Rückerstattung gewährt.

⁴ Die Parkbewilligung ist für alle öffentlichen Parkplätze ausserhalb der Dorfzentren der Gemeinde Surses gültig, mit Ausnahme des Parkplatzes Alp Vanastg auf der Alp Flix. Für den Parkplatz Alp Vanastg kann eine höhere Parkgebühr erhoben werden, weil die Zufahrt dorthin mit dem öffentlichen Verkehr möglich ist.

Art. 13 - Kontrolle

Die Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren und die Erteilung von Parkbussen obliegt den bezeichneten Gemeindepolizeiorganen, nämlich der Gemeindepolizei sowie den Mitarbeitern des technischen Dienstes.

VII. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 14 - Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 15 - Widerhandlungen

¹ Für Übertretungen dieses Reglements, die nicht nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts bestraft werden, erlässt der Gemeindevorstand Bussen zwischen Fr. 200.00 und Fr. 5'000.00. Der Gemeindevorstand kann für solche Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren einführen.

² Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben, wobei die entrichtete Gebühr nicht erstattet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 - Publikation und Signalisation

¹ Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 Signalisationsverordnung SSV zu veröffentlichen.

² Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 17 - Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gesetze betr. Befahren von Feld-, Flur- Wald- und Alpstrassen der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 18 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....
Leo Thomann

.....
Beat Jenal